



**Satzung der Gemeinde Leegebruch
für die Benutzung des kommunalen Friedhofes**

(Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I. S. 30), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch am 05. April 2001 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstellen
- V. Gestaltung der Grabstellen
- VI. Grabsteine und Einfriedungen
- VII. Friedhofshalle und Trauerfeiern
- VIII. Schlussvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Leegebruch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Leegebruch waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer nicht ortsansässiger Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters. Der Zustimmung bedarf es nicht bei im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, deren Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist.
2. Als nicht ortsansässig (ortsfremd) gelten Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Leegebruch hatten.

§ 3 Schließung (Benutzungsbeschränkung, Außerdienststellung, Entwidmung) des Friedhofes

1. Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingendem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder Teile davon als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstellen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere gleichwertige Grabstellen umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn der Aufenthalt bekannt und ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
6. Ersatzgrabstellen werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in gleichwertiger Weise wie die Grabstellen auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Teilen davon hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstellen werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
7. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den schriftlichen oder mündlichen Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) Wege mit Fahrzeugen aller Art einschl. Kinderroller und -rädern, ausgenommen Leichenwagen, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung, ohne Genehmigung der Gemeinde zu befahren,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
 - f) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege oder anderer notwendigen Arbeiten erforderlich ist,
 - h) zu lärmern, zu spielen und störende Spielgeräte mitzubringen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) Waren aller Art feilzubieten, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen,
 - l) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - m) Sammlungen aller Art durchzuführen
 - n) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen, die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen,
4. Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Gemeinde nicht.
5. Personen die wiederholt gegen die Vorschriften nach Abs. 1-3 verstoßen haben, können vom Bürgermeister auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten des Friedhofes ausgeschlossen werden.
6. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5

Ausführen gewerblicher Arbeiten

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes befugt sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre

Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.

3. Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen, für die Ausführung seiner Tätigkeit vorhandenen, Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
4. Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt befristet für drei Jahre. Nach Ablauf der drei Jahre ist sie neu zu beantragen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
8. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, daß eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Außerhalb des Friedhofes sind Bestattungen im Gemeindegebiet unzulässig.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstelle/Urnengrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder Beauftragten Datum und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Samstagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. An Freitagen ist der späteste Zeitpunkt einer Beerdigung 14.00 Uhr, an Sonnabenden oder Feiertagen um 11.00 Uhr.
5. Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Großeltern, sowie deren Nachkommen in der genannten Reihenfolge. Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden und veranlaßt kein anderer die Bestattung, ist die Gemeinde für die Bestattung verantwortlich.

§ 7

Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge sollen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Länge:	2,05 m	
Breite:	0,65 m	
Höhe:	0,65 m	(einschl. Sargdeckel)

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert anzuzeigen.

§ 8 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Grabstellen die Angehörigen des Verstorbenen bzw. die jeweiligen Nutzungsberechtigte.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben. Soweit das öffentliche Interesse keinen anderen Zeitpunkt vorschreibt, erfolgen Umbettungen unter Beachtung des Abs. 2 nur in den kühlen Jahreszeiten und zwar zwischen dem 01. Oktober und dem 31. März.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstellen

§ 9 Allgemeines, Arten der Grabstellen

1. Die Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Leegebruch. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. In einer einstelligen Grabstelle darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Sargbestattung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kinde verstorbenen Mutter gemeinsam mit diesem, oder zwei bis zum vollendeten 1. Lebensjahr verstorbene Kinder gemeinsam in einer Grabstelle zu bestatten.
3. Folgende Gräberarten werden vorgehalten und unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstellen,
 - b) Doppelgrabstellen,
 - c) Ehrengrabstellen,

- d) Urnengrabstellen,
 - e) Urnengemeinschaftsanlage.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstelle bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstelle.
 5. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, andere Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 10 Gräber

1. Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber ist durch einen Gewerbebetrieb (vergl. § 5) auszuführen. Veranlasser hierfür ist der Antragsteller für die Bestattung oder der Nutzungsberechtigte der Grabstelle.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Die Größe einer Urnenreihengrabstelle beträgt 0,80 m x 0,80 m, die einer Einzelgrabstelle 2,10 m x 1,00 m, für Doppelgrabstellen 2,40 m x 2,20 m.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
3. Eine Grabstelle darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstelle darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.
4. Die Ruhezeiten enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
5. Eine Verlängerung der Ruhezeit kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Verlängerung erfolgt in fünf Jahresschritten.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit werden bei einer erneuten Belegung vorgefundene Leichen- oder Aschenreste tiefergebettet.

§ 12 Erläuterung der Grabstellen

1. Einzelgrabstellen

- 1.1 Einzelgrabstellen sind einstellige Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Einzelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.
- 1.2 An Einzelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.

2. Doppelgrabstellen

- 2.1 Doppelgrabstellen (Familiengräber mit 2 Plätzen) sind Grabstellen für Sargbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugewiesen werden. Das Abräumen von Doppelgrabstellen nach dem Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit den Nutzungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Ist ein Nutzungsberechtigter schriftlich nicht erreichbar, so erfolgt die Bekanntgabe durch ein Hinweisschild auf dem Grabstein oder der Grabstelle.
- 2.2 An Doppelgrabstellen haben die Nutzungsberechtigten für die Dauer der Ruhezeit der Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.
- 2.3 Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht mit seinem Tode übergehen soll. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Personen über:
auf den überlebenden Ehegatten,
auf die Kinder,
auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
auf die Eltern,
auf die Geschwister.
Für den Übergang ist die Zustimmung des betroffenen Angehörigen einzuholen.
- 2.4 Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit wieder erworben worden ist.

3. Ehrengabstellen

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstellen (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Leegebruch.

4. Urnengabstellen

- 4.1 Urnengabstellen sind Grabstellen für Aschenbestattungen Verstorbener ohne Altersunterschied, die erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. In einer Urnengabstelle können maximal vier Aschen beigesetzt werden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erworben worden ist.
- 4.2 Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstellen und für Doppelgrabstellen, entsprechend auch für Urnengabstellen.

5. Urnengemeinschaftsanlage

Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlage sind anonyme Grabstellen für Aschebestattungen Verstorbener ohne Altersunterschied.

Blumen, Gebinde oder Kränze sind nur auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage abzulegen.

V. Gestaltung der Grabstellen

§ 13

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes V. und VI. dieser Satzung sind die Bestattungsverpflichteten, diejenigen, die die Bestattung veranlassen ohne dazu verpflichtet zu sein, diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder Antragsteller (Verantwortliche).
2. Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
3. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

§ 14

Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

1. Grabstellen sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung, in einer des Friedhofes würdigen Weise, gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer zu unterhalten.
2. Die Grabstellen sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Hecken sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Bepflanzungen außerhalb der Grabstellen sind verboten.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
4. Die für Grabstellen Verantwortlichen können die Grabstellen selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gewerbetreibenden beauftragen.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegen der Friedhofsverwaltung oder eines von ihr beauftragten Gewerbetreibenden.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Werden die Grabstellen nicht in einem würdigen Zustand erhalten, so können die Nutzungsberechtigten zur angemessenen Instandsetzung der Grabstelle aufgefordert werden. Kommen sie derartigen Aufforderungen binnen der gesetzten Frist nicht nach, so können die betreffenden Grabstellen von der Gemeinde als Friedhofsträger eingeebnet und eingesät werden.

VI. Grabsteine und Einfriedungen

§ 15

Grabsteine und Einfriedungen

1. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nichts enthalten, woran das menschliche Empfinden Anstoß nehmen könnte und die Würde des Friedhofes beeinträchtigt.
2. Das Aufstellen von Grabsteinen und Einfriedungen ist von Gewerbetreibenden bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
3. Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabsteinen in unauffälliger Weise angebracht werden.
4. Nach Ablauf der Nutzungsrechte bei Grabstellen beseitigt die Gemeinde die Grabsteine, die Einfriedungen usw., wenn die Angehörigen oder Verantwortlichen keinen Anspruch darauf erheben.
5. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabsteine oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Zustimmung entfernt oder abgeändert werden.
6. Die Grabsteine sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Grabsteine und Grabstellen sind regelmäßig von den Verantwortlichen auf ihren verkehrssicheren Zustand zu überprüfen.
7. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabsteine oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird. Die Verantwortlichen stellen die Gemeinde für jeden Schaden frei, der durch einen verkehrswidrigen Zustand der jeweiligen Grabsteine oder der Grabstelle verursacht wird.

8. Lose oder schiefstehende Grabsteine kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen umlegen lassen. Wird der Grabstein trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Gemeinde ihn auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen oder wieder aufstellen lassen.
9. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung eines nach dieser Satzung erforderlichen Zustandes veranlassen.
10. Grabsteine sind nur innerhalb der Grabstellen aufzustellen. Einfriedungen der Grabstellen sind an die Fluchtlinie der Fußenden der Grabstellen anzupassen.

VII. Friedhofshalle und Trauerfeier

§ 16

Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals bzw. eines zugelassenen Bestattungsunternehmers betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.
3. Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Friedhofshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 17

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grabe oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, um Gefahren von Leben oder Gesundheit von Menschen abzuwenden.
3. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
4. Die Zustimmung nach Abs. 3 kann versagt werden, um die Würde des Friedhofes zu bewahren.

VIII. Schlussvorschriften

§ 18

Alte Rechte

1. Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten nach § 12 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 19

Haftung

Die Pflichten, die Grabstellen in verkehrssicherem Zustand zu halten, werden den Verantwortlichen übertragen. Insoweit wird die Haftung der Gemeinde auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Überwachungspflicht beschränkt. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 20

Zwangsmittel

Wird gegen diese Satzung verstoßen, so kann die Gemeinde ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 500,- Deutsche Mark (ab dem 01.01.2002 250,00 €) festsetzen und die Ersatzvornahme durchführen.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Leegebruch, den 06. April 2001

Eckert
-Bürgermeister-

Reichenberger
-Vorsitzender der
Gemeindevertretung-